

Erläuterungen zum Berufsauftrag der Lehrpersonen im Kanton Basel-Landschaft

Grundsätzliche Überlegungen

Im Auftrag des Regierungsrates hat eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des kantonalen Personalamtes zusammen mit den Vertretungen der Standesorganisationen Lehrerverein Schweiz (LCH), Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) sowie der Gewerkschaft Verband des Personals der öffentlichen Dienste (vpod) den neuen Berufsauftrag entworfen und entwickelt. Der Arbeitsgruppe haben angehört: Max Müller (LVB), Beat W. Zemp (LCH), Martina Turnes (vpod), Beatrice Krebel (FKD Personalamt), Heinz Hofmeier (BKSD Generalsekretariat), Martin Leuenberger (BKSD Generalsekretariat). Der Steuergruppe gehörten zusätzlich zu den oben erwähnten Personen die beiden Vorsteher der FKD (Regierungsrat A. Ballmer) und der BKSD (Regierungsrat Peter Schmid, später Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli) an. Zeitweilig hatte Elisabeth Michel-Alder (Zürich) die Projektleitung inne. Innerhalb der BKSD wurden die Seite der Schulen durch Christian Studer (Amt für Volksschulen), Guy Kempfert (Schulleitungskonferenz Gymnasien) und Hans Füglistner (Rektorenkonferenz der Berufsschulen) vertreten.

Ausgangspunkt war die Pflichtstundenerhöhung für die Lehrerinnen und Lehrer im Zusammenhang mit der Besoldungsrevision und der Entlastung von Klassenlehrpersonen. Im damaligen Dekret zum Personalgesetz wurde formuliert, dass die Erhöhung der Pflichtstunden automatisch rückgängig gemacht werde, wenn nicht bis zum Schuljahr 2004/05 ein neuer Berufsauftrag entworfen und definiert sei. Die Neuregelung des Dekrets zum Personalgesetz obliegt der Finanz- und Kirchendirektion. Sie ist vom Regierungsrat am 20. April 2004 an den Landrat überwiesen worden (2004-098). Allerdings stellte der Regierungsrat dem Landrat einen Verfahrens Antrag: Das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen (Personaldekret, 2 Verordnungen) sei auf den Beginn des Schuljahres 2005/2006 zu verschieben, damit die Diskussion des Parlaments integral, das heisst unter Kenntnis der beiden entsprechenden Verordnungen erfolgen kann. Der Landrat hat dem Verfahrens Antrag an seiner Sitzung vom 10. Juni 2004 mit einem Stimmenverhältnis von 45:30 zugestimmt und dem Regierungsrat den Auftrag gegeben, bis am 15. August die Verordnungen zum Berufsauftrag zu verabschieden und öffentlich zu machen.

Die „Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen“ enthält die materiellen Bestimmungen, welche für die Ausführung des Lehrberufes notwendig sind. Es geht sowohl um die verschiedenen allgemeinen Aufgaben dieses Berufes, wie auch um die Spezialfunktionen im Dienste der Schulen (Bibliothek, Materialverwaltung, Stundenplanlegen, Informatik, Konventsleitung) wie auch um die verschiedenen Aspekte der Arbeitszeit (Arbeitszeiterfassung, Präsenzzeiten etc.). Die „Verordnung über die Schulvergütungen“ hingegen regelt die Leistungsabgeltungen, die Vergütungen und Entlastungen im Schulbetrieb, nicht aber die Spesenbezüge. Die beiden Verordnungen sollen zusammen mit dem Dekret zum Personalgesetz neu auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt werden.

Das Bildungsgesetz

Das Bildungsgesetz bildet den normsetzenden Rahmen für die beruflichen Tätigkeiten aller Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Basel-Landschaft.

Der Kanton Basel-Landschaft möchte für die Lehrpersonen Arbeitsbedingungen definieren, welche vor allem ihr Engagement und ihren innovativen Geist stärken und einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Profession leisten.

Das Bildungsgesetz beschreibt in den Paragraphen 58 und 71 den Auftrag der Schule und der Lehrerschaft.

Das Tätigkeitsfeld von Lehrerinnen und Lehrern beschränkt sich nicht auf den Unterricht beziehungsweise dessen Vor- und Nachbereitung. Es umfasst heute genauso Gestaltung und Weiterentwicklung des Teams wie der ganzen Schule, incl. Evaluationsaufgaben. Die Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern sind gegenüber früher nicht unbedingt mehr, aber zweifellos intensiver und zum Teil auch komplizierter geworden, und die stete eigene Weiterbildung ist speziell im Lehrberuf eine ganze wichtige Aufgabe. Seine Kennzeichen sind eine hohe Zeitautonomie und eine hohe psychische Belastung.

Lehrerinnen und Lehrer werden immer wieder mit den anderen Angestellten der öffentlichen Hand, des Kantons oder der Gemeinden, verglichen. Dabei geben die vergleichbaren Kriterien, Lohn und Arbeitszeit, den Beruf nicht richtig, oder mindestens nur in (wenngleich wichtigen) Teilen wieder. Messbare Daten bieten aber keinen Einblick in die Realität der alltäglichen Berufspraxis.

Deshalb braucht es über den Gesetzestext hinaus klare Bestimmungen und Modelle der Arbeitszeitregelung.

Der Berufsauftrag

Ausgangslage bildet wie beim übrigen Staatspersonal das Prinzip der Jahresarbeitszeit (JAZ).

Der Berufsauftrag, wie er neu im Kanton Basel-Landschaft eingeführt werden soll, gleicht stark jenem, wie er im Handweiser des LCH „Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer“ (Zürich 2002) beschrieben ist.

Die Lehrpersonen sollen gleich behandelt werden wie das übrige Staatspersonal. Innerhalb dieses Rahmens müssen die Aufgaben einer Lehrperson gut zu bewältigen sein.

Jede Neuordnung der Tätigkeiten von Lehrpersonen muss einer Reihe von Kriterien genügen, nämlich

- zukunftsfähig und in der Lage sein, in den nächsten zehn Jahren mutmassliche neue Entwicklungen (wie sie das neue Bildungsgesetz des Kantons vorsieht) zu ermöglichen
- für alle Schularten bis und mit Sekundarstufe II taugen
- individuelle Schwerpunktsetzung bei der Tätigkeit der Lehrkräfte und damit Laufbahnentwicklung und Berufsattraktivität fördern
- die durch neuere Schulentwicklung erhöhten Ansprüche an Lehrpersonen berücksichtigen und gezielt / spezifisch für Entlastung bei den wichtigen Leistungstragenden jeder Schule sorgen
- auf Selbstverantwortung, neue Arbeitsmethoden sowie wirksames eigenes Management der Lehrkräfte und Schulleitungen setzen
- anstelle von Inputkontrolle (Präsenz) auf die Evaluation der Resultate und anstelle engmaschiger Regulierung auf Vereinbarungen zwischen Schulleitung und Lehrkräften bauen.

Die fünf Bereiche

Der Berufsauftrag umfasst fünf Bereiche, nämlich:

- Unterricht**
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts**
(kurz- und langfristig;

- Teamarbeit, Schulentwicklung, Schulverwaltung; inkl. Evaluation und Qualitätssicherung;
- Elternarbeit und Schülerinnen und Schülerbetreuung;
- Weiterbildung (individuell und im Team).

Der Berufsauftrag ist im Dekret zum Personalgesetz (SGS 150.1) rechtlich verankert.

Unterrichten

Unterrichtserteilung, Projektarbeit, Exkursionen usw.

Vor- und Nachbereiten des Unterrichts

Unterrichtsvorbereitung, kurzfristige Unterrichtsauswertung, längerfristige Unterrichtsplanung, Materialsammlung, Bereitstellen von Arbeitsmitteln, Erstellen von Schulberichten und Zeugnissen, Evaluation und Qualitätsfeedback bezüglich eigenem Unterricht, Korrigieren und Kommentieren von Schülerleistungen.

Teamarbeit, Schulentwicklung, Schulverwaltung

Mitwirkung an Entwicklung der Schule (Schulprogramm, spezielle Projekte), Evaluationen, Aktivitäten in Konvent und Konferenzen, Aufträge im Gesamtinteresse, administrative Tätigkeiten. Dieser Teilbereich ist vor allem bei den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern aufwändiger.

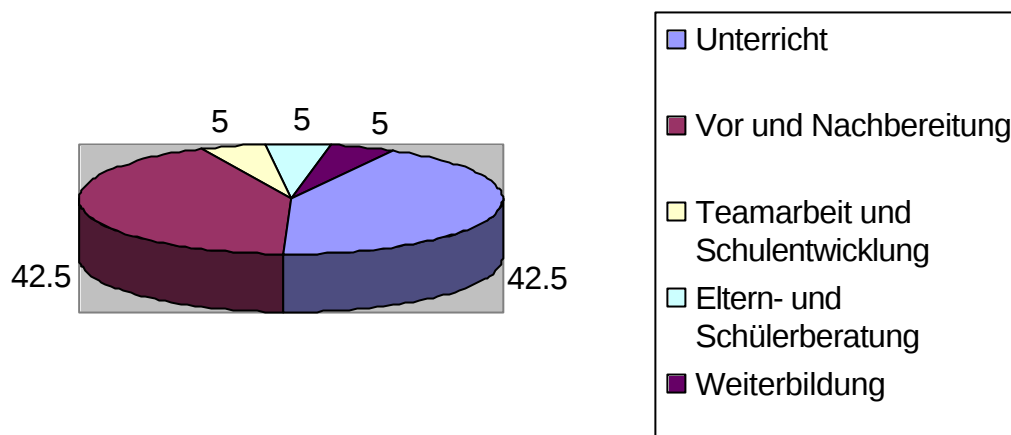
Eltern- und Schülerberatung

Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten, Kooperation mit den Vertretungen der Schuldienste. Dieser Teilbereich ist vor allem bei den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern aufwändiger.

Weiterbildung

Selbstorganisierte Weiterbildung, schulinterne Weiterbildung, institutionelle Lehrkräfteweiterbildung.

Diese Bereiche bilden zusammen die Gesamtheit des Berufsauftrages einer Lehrperson. Ihre Anteile können nach Schulart und -stufe verschieden sein. Die Bereiche Unterricht und Vor- bzw. Nachbereitung des Unterrichts umfassen zusammen 85 Prozent, die drei Bereiche Teamarbeit und Schulentwicklung, Eltern- und Schülerbetreuung sowie Weiterbildung je etwa 5 Prozent der Tätigkeit.



Der Schulpool

Um die diversen Spezialaufgaben einer Schule bewältigen zu können, sollen die Schulleitungen über einen Pool verfügen.

Um die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, sind für die Schulen Ressourcen vonnöten. Mit dem Pool erhalten die Schulen ein Instrument zur adäquaten Verteilung der Ressourcen im Sinne des Schulprogramms. Dies steht in der Absicht des Bildungsgesetzes. Mit der Einführung von teilautonomen Schulen soll über die Ressourcenverteilung vor Ort in den Schulen, durch die Schulleitungen entschieden werden. Der Schulpool umfasst alle in der Verordnung über die Schulvergütungen definierten Leistungen. Im Pool werden den Schulen nicht in erster Linie nur Geld, sondern auch finanzierte Stunden zur Verfügung gestellt.

Spezialfunktionen, die Stundenentlastung nach sich ziehen können, genügen folgenden vier Kriterien (einzeln oder in Kombination): Sie sind

- schulbetriebsnotwendig
- setzen Spezialkompetenzen voraus
- finden quantitativ nicht Platz im Normalpensum
- werden von einer Person deutlich effizienter besorgt als verteilt auf mehrere Schultern.

Die Liste dieser Funktionen umfasst heute: Stundenplanordner/in, Materialverwaltung, Mediotheks-/ Bibliotheksbetreuung, Informatikbeauftragte/r, Konventsleitung. Neue Funktionen können im Laufe der Zeit hinzukommen.

Etliche dieser Funktionen können auch von Fachpersonen (in Teilzeitpensen) wahrgenommen werden, die nicht ausgebildete Lehrkräfte sind. Dann wird ihr Lohn aus dem Pool finanziert. Die Einstufung erfolgt dann über die im Personalrecht vorgegebenen Modellumschreibungen.

Die Umsetzung in die Praxis

Berufsauftrag

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen setzt sich also zusammen aus Unterrichtszeit, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Elternarbeit und Schülerbetreuung, Schulentwicklungs- und Teamarbeit sowie der Weiterbildung.

Er bringt Neuerungen in Bezug auf die Aufteilung der Arbeit einer Lehrperson, ändert aber nichts an der vertraglichen Situation.

Jede Lehrperson erhält wie bis anhin einen Anstellungsvertrag. Dieser geht von den in der Verordnung definierten Anteilen der einzelnen Bereiche aus. Die Grösse des Arbeitspensums errechnet sich aus den Pflichtstunden und den erteilten Lektionen. Bei Abweichungen oder Veränderungen trifft die Schulleitung mit den betroffenen Lehrpersonen eine spezifische Vereinbarung mit genaueren Bestimmungen über den Zeiteinsatz.

Später werden Vereinbarungen nur noch diskutiert und neu getroffen, wenn aus schulischen oder individuellen Gründen namhafte Verschiebungen nötig sind.

Teilzeitlich beschäftigte Lehrpersonen

Unsere Schulen bieten den Lehrpersonen gute Möglichkeiten, im Vollzeit- oder im Teilzeitpensum arbeiten zu können. Die Zusammenarbeit der beiden Gruppierungen verlangt von allen Beteiligten Toleranz und Kompromissbereitschaft. Die Schulleitung sorgt für den Ausgleich der Interessen im Dienst der Schule. Sie kann dazu individuelle Abmachungen treffen.

Ihre Aktivitäten werden – in Anlehnung an die beschlossene fünfteilige Definition des Berufsauftrags - pro rata temporis berechnet.

Mit den teilzeitarbeitenden Lehrkräften wird seitens der Schulleitung vereinbart, welche ihrer Aktivitäten / Partizipation für die Schule bedeutsam und verbindlich sind. Sollte diese Beanspruchung den pro rata-Anteil übersteigen, können die Aufwendungen aus dem Schulpool entschädigt werden.

Im Falle mehrerer Pensen an verschiedenen Schulen übernimmt eine Schulleitung die Verantwortung, die Lehrpersonen adäquat einzubinden.

Ferien und unterrichtsfreie Zeit

Lehrpersonen steht der Anspruch auf vier Wochen Ferien zu. In der unterrichtsfreien Zeit, welche nicht mit Urlaub belegt ist, wird Überzeit aus den Unterrichtswochen kompensiert; es gibt Raum für Weiterbildung und für Aktivitäten des Schulteams sowie für die Erledigung der übrigen Berufsaufgaben.

Arbeitszeiterfassung

Zu den positiven Aspekten der Lehrberufe gehört ein weiterer individueller Gestaltungsraum punkto Arbeitsort und Zeitpunkt der Leistungserbringung. Er soll, so weit es die übergeordneten Ziele der Schule zulassen, erhalten bleiben. Unerlässlich ist die Rechenschaftspflicht gegenüber sich selbst und den Auftraggebenden. Eine Arbeitszeiterfassung ist für Lehrpersonen nicht praktikabel. Empfohlen wird jedoch, dass jede Lehrperson eine Agenda führt, aus welcher Umfang und Art der Tätigkeit ersichtlich ist. Damit wird bewusster, resultatorientierter Zeit- und Arbeitseinsatz gefördert. Die Agenda ist ein privates Arbeitsinstrument. Rechenschaftspflichtig gegenüber den Vorgesetzten sind nur die Bereiche Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung, Elternarbeit und Schülerbetreuung sowie die Weiterbildung (c, d und e gemäss § 2 der Verordnung). Hier können die Vorgesetzten Auskunft verlangen.

Kontaktzeiten, Präsenzzeiten

Lehrerinnen und Lehrer müssen heutzutage Eltern, Schülerinnen und Schülern immer mehr auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stehen. Die Ansprüche sind enorm. Lehrerinnen und Lehrer sind steigendem Druck und Anforderungen von aussen ausgesetzt. Um eine "kundenfreundliche" Schullandschaft zu realisieren, ist es hilfreich, wenn konkrete Bedingungen formuliert werden, die sowohl der "Kundschaft" als auch den Lehrpersonen entgegenkommen und ein Recht auf Privatsphäre gewährleisten.

Lehrpersonen müssen auch über die reine Unterrichtstätigkeiten im Schulhaus präsent sein; sie dürfen aber über die allgemein geltenden Tageszeiten hinaus nicht ohne besondere Gründe verpflichtet werden.

Schulen können Merkblätter an die Erziehungsberechtigten jedes Schülers/ jeder Schülerin formulieren, die verschiedene, zeitlich und örtlich (Schulhaus und privater Wohnsitz) klar definierte Kontaktmöglichkeiten mit der/den zuständigen Lehrpersonen festhalten. Es wird gebeten, die Privatsphäre – ausser in Notfällen

– zu respektieren und darauf hingewiesen, dass Lehrpersonen das Recht haben, Kontakte ausserhalb des offiziellen Angebots zu verschieben.

Altersentlastung

Die Altersentlastung für Lehrpersonen ist im Dekret zum Personalgesetz geregelt. In Übereinstimmung mit § 6 der Verordnung über den Berufsauftrag besteht ab dem 50. Altersjahr ein Ferienanspruch von 5 Wochen, bzw. von 6 Wochen ab dem 60. Altersjahr.

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch (MAG)

Das Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergespräch folgt dem Personaldekret und ist in der Verordnung über die Schulleitung geregelt. Ausführlichere Leitplanken der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Durchführung des MAG sind in Bearbeitung.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die neu geschaffene "Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen" und die ebenfalls neue „Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft“ ist das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) sowie das Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000 (SGS 150.1). Letzteres regelt die Höhe der Pflichtstunden für die Lehrpersonen aller Schularten.

Vernehmlassungen

Zum Themenkreis des Berufsauftrages haben verschiedene Vernehmlassungen stattgefunden. Eine erste stellte als breit gefächerte Veranstaltung am 12. Dezember 2001 die Idee des Berufsauftrages zur Diskussion. Im Frühjahr 2003 fand eine förmliche, jedoch im Vernehmlasserkreis eher klein gehaltene Vernehmlassung durch die damalige EKD statt. Das Dekret zum Personalgesetz (Pflichtstunden) wurde von der FKD im Januar 2004 in Vernehmlassung gegeben und die beiden Verordnungen über den Berufsauftrag und über die Schulvergütungen von der BKSD während der Monate April und Mai 2004.

An dieser Vernehmlassung beteiligten sich:

- der Rechtsdienst des Regierungsrates
- der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
- das Kantonale Personalamt der FKD
- der vpod region basel
- der Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz der Baselbieter Lehrpersonen
- der Vorstand der Konferenz der Lehrpersonen der Sekundarschulen

- die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte
- die Schulleitungskonferenz der Sekundarschulen
- der Vorstand der Schulleiterinnen- und -leiterkonferenz Kindergarten / Primarschule
- die Konferenz der Lehrpersonen an den Berufsschulen
- die Leiterinnen- und Leiterkonferenz der Musikschulen Baselland
- verschiedene, einzelne Schulräte, Schulen und Lehrpersonen
 - der Schulrat der Gemeinde Muttenz
 - der Schulrat der Primar- und Sekundarschule Reinach
 - der Schulrat der Sekundarschule Kreis Liestal
 - der Kindergarten- und Ortsschulrat Reigoldswil
 - die Allgemeine Musikschule Muttenz
 - die Sekundarschulen Allschwil, Gelterkinden, Liestal, Oberwil / Biel-Benken, Sissach,
- verschiedene Dienststellen und Abteilungen der BKSD
 - die Konferenz der Rektoren der berufsbildenden Schulen
 - das Amt für Volksschulen
 - Controlling
 - Direktionsinformatik
 - Stabsstelle Bildung
 - Fachstelle Erwachsenenbildung

Als Ergebnis dieser letzten Vernehmlassung darf festgehalten werden, dass im Grossen und Ganzen sowohl die Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen als auch die Verordnung über die Schulvergütungen auf Zustimmung stossen. Hauptsächlicher Kritikpunkt vor allem der schulnahen Institutionen und Personen ist die (zu) knappe Bemessung der Ressourcen für die Erfüllung überbrachter als auch neuer Aufgaben.

Die eingegangenen über 300 einzelnen Anträge wurden an einer Sitzung der Gruppe Berufsauftrag vom 28. Juni diskutiert und die Verordnungsentwürfe daraufhin bereinigt.